



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.12.2022

Videoüberwachung in bayerischen Fußballstadien

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Seit wann befinden sich in den vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann genannten Fußball-Sportstätten (vgl. Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – in der 50. Kalenderwoche (KW) 2022) stationäre Videoüberwachungsanlagen? 3
- 1.2 Was ist bzw. war die Ursache für die Einrichtung solcher Videoüberwachungsanlagen? 3
- 1.3 Bei welchen (Profi-)Fußballspielen im Jahr 2022 in den oben genannten Fußball-Sportstätten hat die Polizei die Videoüberwachungsanlagen genutzt? 4
- 2.1 Bei welchen (Profi-)Fußballspielen im Jahr 2022 in den oben genannten Fußball-Sportstätten hat die Polizei die Videoüberwachungsanlagen nicht genutzt? 4
- 2.2 Bei welchen (Profi-)Fußballspielen im Jahr 2022 in Bayern hat die Polizei ergänzend zu den bestehenden Videoüberwachungsanlagen vor Ort mobile Videogerätschaften, beispielhaft Videofahrzeuge oder sog. Videobeamte eingesetzt (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – vom 25.10.2022 auf Drs. 18/25491 betreffend Videoaufnahmen beim SSV Jahn Regensburg)? 4
- 2.3 In welchen Fällen im Jahr 2022 wurden Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen angefertigt? 5
- 3.1 Was war jeweils die rechtliche Grundlage für das Anfertigen von Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen? 5
- 3.2 Welche Speicherfrist gilt für diese Aufnahmen? 6
- 3.3 Welche Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung (vgl. Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – in der 50. KW 2022) gab es jeweils? 6

4.1	In wie vielen Fällen wurde die in 3.2 genannte Speicherfrist verlängert?	6
4.2	Welche Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung (vgl. Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –in der 50. KW 2022) gab es im konkreten Fall in der Begegnung zwischen dem SSV Jahn Regensburg und dem FC St. Pauli (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – vom 25.10.2022 auf Drs. 18/25491 betreffend Videoaufnahmen beim SSV Jahn Regensburg)?	7
5.1	In wie vielen Fällen im Jahr 2022 haben Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen Eingang in Dateien wie z.B. „EASy GS“ oder in die Datei „Gewalttäter Sport“ oder in vergleichbare Dateien gefunden?	7
5.2	In wie vielen Fällen im Jahr 2022 haben Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten beigetragen?	7
5.3	Inwiefern steht der Einsatz mobiler Videogerätschaften bzw. das Anfertigen von Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen in Zusammenhang mit der Einordnung einer Begegnung als Spiel mit erhöhtem Risiko?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.01.2023

1.1 Seit wann befinden sich in den vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann genannten Fußball-Sportstätten (vgl. Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – in der 50. Kalenderwoche (KW) 2022) stationäre Videoüberwachungsanlagen?

Fußball-Sportstätte	Installation polizeilich genutzter Videoanlage (Jahr)
Allianz Arena (München)	2005
Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße (München)	2009 ¹
Olympiastadion München	1982 ²
Max-Morlock Stadion (Nürnberg)	1992
WWK Arena (Augsburg)	2009
Jahnstadion Regensburg	2015
Audi Sportpark (Ingolstadt)	2010
Sportpark Ronhof (Fürth)	1997
Flyeralarm Arena (Würzburg)	2016
Hans-Walter-Wild-Stadion (Bayreuth)	2022
Sportpark Unterhaching	1999
Wacker-Arena (Burghausen)	2002

- 1 Der angegebene Wert stellt das Jahr der letzten polizeilich vorliegenden Dokumentation bezüglich der Neuinstallation einer Videoanlage dar. Betreffend bereits vorab installierten Videoüberwachungsanlagen ist kein Sachstand bekannt.
- 2 Der angegebene Wert stellt das Jahr der letzten polizeilich vorliegenden Dokumentation bezüglich der Neuinstallation einer Videoanlage dar. Betreffend bereits vorab installierten Videoüberwachungsanlagen ist kein Sachstand bekannt.

1.2 Was ist bzw. war die Ursache für die Einrichtung solcher Videoüberwachungsanlagen?

Die Verarbeitung von Übersichtsaufnahmen mittels einer stationären Videoanlage stellt aufgrund der Größe sowie der Unübersichtlichkeit der unter Frage 1.1 aufgeführten Sportstätten einen essenziellen Baustein der polizeilichen Einsatztaktik bei Sportveranstaltungen dar.

Ferner handelt es sich bei den genannten Sportstadien, aufgrund eines Fassungsvermögens von mehr als 5000 Besuchern, um Versammlungsstätten i. S. der Versammlungsstättenverordnung (VStättV), wonach entsprechende Voraussetzungen für den Betrieb einer Videoanlage in den Räumen der Einsatzleitung der Polizei zu schaffen sind (§ 26 Abs. 2 VStättV).

Dies spiegelt sich auch in den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ des Deutschen Fußball-Bunds (DFB) e. V. wider. Gemäß § 10 Nr. 5 der genannten Richtlinie sind durch die Vereine der oberen drei Ligen an definierten neuralgischen Örtlichkeiten innerhalb und um eine Sportstätte Videokameras mit implementierter Zoom-Funktionalität zu installieren und der Polizei zur Verfügung zu stellen.

1.3 Bei welchen (Profi-)Fußballspielen im Jahr 2022 in den oben genannten Fußball-Sportstätten hat die Polizei die Videoüberwachungsanlagen genutzt?

2.1 Bei welchen (Profi-)Fußballspielen im Jahr 2022 in den oben genannten Fußball-Sportstätten hat die Polizei die Videoüberwachungsanlagen nicht genutzt?

Die Fragen 1.3 und 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die stationären Videoanlagen in den unter Frage 1.1 angeführten Sportstätten wurden durch die Polizei bei allen Fußball-Veranstaltungen des regulären Spielbetriebs der oberen drei Ligen genutzt. Hiervon ausgenommen sind sogenannte „Geisterspiele“, welche pandemiebedingt ohne Zuschauer ausgetragen wurden.

Anlässlich von Spielbegegnungen der Regionalliga Bayern wurden die stationären Videoüberwachungsanlagen nur anlassbezogen polizeilich genutzt. Die Erhebung der jeweiligen Spielbegegnungen ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung möglich, die einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die erhebliche Bindung personeller Ressourcen bedeuten würde.

2.2 Bei welchen (Profi-)Fußballspielen im Jahr 2022 in Bayern hat die Polizei ergänzend zu den bestehenden Videoüberwachungsanlagen vor Ort mobile Videogerätschaften, beispielhaft Videofahrzeuge oder sog. Videobeamte eingesetzt (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – vom 25.10.2022 auf Drs. 18/25491 betreffend Videoaufnahmen beim SSV Jahn Regensburg)?

Seitens der Polizei können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und eines entsprechenden taktischen Bedarfs hierfür speziell vorgesehene, mobile Videogerätschaften, beispielhaft Videofahrzeuge oder sog. Videobeamte, eingesetzt werden. Geschlossene Einheiten führen bei polizeilichen Einsätzen grundsätzlich eigene Videotechnik zur Beweissicherung mit. Diese werden in der unten aufgeführten Aufstellung nicht berücksichtigt, da der zugrundeliegende taktische Auftrag dieser Einheiten nicht schwerpunktmäßig auf die Durchführung von Videomaßnahmen abzielt. Eine Erhebung auch dieser Einsätze von Videotechnik zur Beweissicherung mittels einer erforderlichen händischen Einzelauswertung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen und ist demnach nicht zu leisten.

Anlässlich von Fußballveranstaltungen im Kalenderjahr 2022 in Bayern wurde eine speziell vorgesehene, mobile Videografie anlässlich der polizeilichen Betreuung nachfolgender Spielbegegnungen durchgeführt:

Datum	Sportstätte	Heimmannschaft	Gastmannschaft
21.02.2022	Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße	TSV München von 1860	Hallescher FC
01.03.2022	Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße	TSV München von 1860	1. FC Kaiserslautern
29.07.2022	Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße	TSV München von 1860	Borussia Dortmund

Datum	Sportstätte	Heimmannschaft	Gastmannschaft
19.08.2022	Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße	TSV München von 1860	Hallescher FC
16.09.2022	Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße	TSV München von 1860	FC Erzgebirge Aue
08.10.2022	Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße	TSV München von 1860	FC Ingolstadt 04
22.10.2022	Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße	TSV München von 1860	SV Wehen Wiesbaden
06.11.2022	Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße	TSV München von 1860	1. FC Saarbrücken
14.11.2022	Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße	TSV München von 1860	Rot-Weiss Essen
12.02.2022	Olympiastadion München	Türkgücü München	SV Waldhof Mannheim 07
16.02.2022	Olympiastadion München	Türkgücü München	TSV München von 1860
28.02.2022	Olympiastadion München	Türkgücü München	1. FC Saarbrücken
12.03.2022	Olympiastadion München	Türkgücü München	1. FC Magdeburg
23.10.2022	Olympiastadion München	FC Bayern München	TSV München von 1860
05.03.2022	Max-Morlock-Stadion	1. FC Nürnberg	Hamburger SV
20.03.2022	Max-Morlock-Stadion	1. FC Nürnberg	SG Dynamo Dresden
23.07.2022	Max-Morlock-Stadion	1. FC Nürnberg	SpVgg Greuther Fürth
27.08.2022	Max-Morlock-Stadion	1. FC Nürnberg	Hamburger SV
22.10.2022	Max-Morlock-Stadion	1. FC Nürnberg	Hannover 96
06.11.2022	Max-Morlock-Stadion	1. FC Nürnberg	1. FC Magdeburg
30.07.2022	Hans-Walter-Wild-Stadion	SpVgg Oberfranken Bayreuth	Hamburger SV
01.10.2022	Hans-Walter-Wild-Stadion	SpVgg Oberfranken Bayreuth	SG Dynamo Dresden
29.10.2022	Hans-Walter-Wild-Stadion	SpVgg Oberfranken Bayreuth	TSV München von 1860
11.03.2022	Sportpark Unterhaching	SpVgg Unterhaching	FC Bayern München II
13.08.2022	Sportpark Unterhaching	SpVgg Unterhaching	FC Bayern München II

2.3 In welchen Fällen im Jahr 2022 wurden Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen angefertigt?

3.1 Was war jeweils die rechtliche Grundlage für das Anfertigen von Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen?

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Einzelfall können anlässlich von Sportveranstaltungen durch die Polizei Detailaufnahmen von Personen oder identifizierbaren Gruppen zum Zwecke der Beweissicherung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten angefertigt werden.

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Spielbegegnungen sowie des Grunds der Bildanfertigung ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung möglich, die auch unter Be-

rücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

Mögliche Rechtsgrundlagen für die Anfertigung offener Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen polizeilicher Aufgaben (Art. 2 Polizeiaufgabengesetz – PAG) sind Art. 33 Abs. 1, Ab. 2 Nr. 1 PAG (präventiv) und die §§ 163 Strafprozessordnung (StPO), 100h StPO, ggf. i. V. m. § 53 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) (repressiv).

3.2 Welche Speicherfrist gilt für diese Aufnahmen?

4.1 In wie vielen Fällen wurde die in 3.2 genannte Speicherfrist verlängert?

Die Fragen 3.2 und 4.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Offene Bild- und Tonaufnahmen nach Art. 33 PAG sind grundsätzlich spätestens zwei Monate nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten. Ausgenommen von der Löschung sind Aufzeichnungen, deren weitere Aufbewahrung zur gerichtsverwertbaren Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten oder zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht, erforderlich sind (Art. 33 Abs. 8 Satz 1 PAG).

Im Falle einer repressiven Maßnahme (§§ 163, 100h StPO) sind die erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sofern diese zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind (§ 101 Abs. 8 Satz 1 StPO).

Dabei handelt es sich jeweils um die gesetzlich maximal zulässige Speicherdauer. Ohne Vorliegen der in den vorgenannten Vorschriften hiervon genannten Ausnahmen lag im Einzelfall keine Überschreitung dieser Löschfrist im angefragten Zeitraum vor.

3.3 Welche Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung (vgl. Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer – BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – in der 50. KW 2022) gab es jeweils?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

- 4.2 Welche Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung (vgl. Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –in der 50. KW 2022) gab es im konkreten Fall in der Begegnung zwischen dem SSV Jahn Regensburg und dem FC St. Pauli (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – vom 25.10.2022 auf Drs. 18/25491 betreffend Videoaufnahmen beim SSV Jahn Regensburg)?**

Anlässlich der angeführten Spielbegegnung wurden Detailaufnahmen von Personen aufgrund des vorliegenden Anfangsverdachts eines Vergehens der Sachbeschädigung gefertigt. Dies fußte auf den konkreten Tatsachen einer visuell wahrnehmbaren Tathandlung. Im Nachgang wurde durch den Verantwortlichen des Stadionbetreibers kein Sachschaden geltend gemacht. Aufgrund dessen wurde durch die Polizei ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach der Verordnung der Stadt Regensburg für die Durchführung von Veranstaltungen im Stadion an der Franz-Josef-Strauß-Allee (Stadion-Verordnung) eingeleitet.

- 5.1 In wie vielen Fällen im Jahr 2022 haben Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen Eingang in Dateien wie z. B. „EASy GS“ oder in die Datei „Gewalttäter Sport“ oder in vergleichbare Dateien gefunden?**

Die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ beinhaltet keine Speicherungsmöglichkeit für Lichtbilder. Ferner wurden auch in keiner anderen sportspezifischen polizeilichen Datenbank Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppen gespeichert.

- 5.2 In wie vielen Fällen im Jahr 2022 haben Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten beigetragen?**

In der Saison 2021/2022 wurden anlässlich der wettbewerbsübergreifenden Spielbegegnungen der Mannschaften der oberen drei Ligen in Bayern alleine 212 Strafanzeigen erstattet. Die maßgeblichen polizeilichen Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat werden im Einzelfall nicht statistisch erhoben. Dies ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung möglich, die auch unter Berücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

- 5.3 Inwiefern steht der Einsatz mobiler Videogerätschaften bzw. das Anfertigen von Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen in Zusammenhang mit der Einordnung einer Begegnung als Spiel mit erhöhtem Risiko?**

Der Einsatz mobiler Videogerätschaften, gemäß der Antwort zu Frage 2.2, erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und eines entsprechenden taktischen Bedarfs der Polizei, unabhängig von der jeweiligen Risikoeinstufung der Spielbegegnung. Ebenso werden Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen ausschließlich nach den in der Antwort zu Frage 3.1 genannten Voraussetzungen angefertigt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.